

b-now · Am Hopfengarten 9 · 61389 Schmitten

An den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schmitten

Schmitten, 03.05.2018

**Anfrage an den Gemeindevorstand nach § 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung  
Hier: Neuordnung der Waldbewirtschaftung**

Sehr geehrter Gemeindevorstand,

gemäß der § 1 Absatz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten sind Sie für die „Bewirtschaftung des Gemeindewaldes“ primär zuständig. Wie wir mittlerweile aber gelernt haben, ist diese Zuständigkeitsregelung in der Satzung letztlich gegenstandslos, weil daneben zumindest in Grundsatzfragen – so wie es § 50 Absatz 1 HGO ohnehin vorsieht – auch die Gemeindevertretung weiterhin Beschlüsse fassen kann. Um entsprechend sinnvolle Anträge an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung prüfen zu können, erbitten wir höflichst die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Das Bundeskartellamt hält die Allzuständigkeit der Landes-Forstämter für unzulässige Kartelle. Nach unseren Informationen entscheidet nun der Bundesgerichtshof (BGH) bereits am 12. Juni 2018 endgültig darüber, ob die Landesforstämter mit ihrer bisherigen Praxis rechtswidrig handeln. Der hessische Waldbesitzerverband spricht insoweit vom Bruch in der Logistik- und Verantwortungskette und erhebliche Risiken für die Verkaufsstelle. Könnte es im Falle einer Bestätigung des Verbots des Bundeskartellamts durch den BGH im schlimmsten Falle dazu kommen, dass der Gemeinde Schmitten der Vertriebsweg für ihren Holzverkauf abgeschnitten ist mit der Folge, dass die Gemeinde Schmitten zukünftig „auf ihrem Holz sitzen bleibt“?
2. Ist es richtig, dass Holzvermarktung / Holzverkauf unabhängig von der BGH Entscheidung in jedem Fall definitiv nicht mehr vom Hessen-Forst betrieben

werden dürfen? Und es somit für den Hessen-Forst bestenfalls ohnehin nur noch um die sog. Forstdienstleistungen (Auszeichnung der Bestände, Planung des Sortierens des Holzes und Erstellen von Verlaufslisten) geht und selbst diese Dienstleistungen vom Bundeskartellamt und vom OLG Düsseldorf verboten wurden?

3. Ist es richtig, dass der Hessen-Forst in jedem Fall massive Preiserhöhungen angekündigt hat? Wie hoch sind diese Preiserhöhungen? Gelten diese Preiserhöhungen auch dann, wenn der Hessen-Forst wegen des Kartellverstoßes die bisherigen Leistungen nicht mehr vollständig wie bisher erbringen kann? Gilt dann zu Lasten der Gemeinde quasi halbe Leistung für einen dennoch höheren Preis?
4. Hat der Gemeindevorstand bereits Gespräche zum Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden Bad Homburg, Oberursel und / oder Usingen geführt, die alle die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an private Unternehmen vergeben haben und damit offenbar gute Erfahrungen machen? Was sind die Ergebnisse?
5. Hat der Gemeindevorstand bereits mit privaten Unternehmen gesprochen oder gar Vergleichsangebote für die Leistungen oder Leistungsteile eingeholt, die bisher vom Hessen-Forst erbracht wurde? Falls nein, sind solche Gespräche geplant?
6. Wie schnell kann sich die Gemeinde Schmitten von der Zusammenarbeit mit dem Hessen-Forst lösen? Gibt es Kündigungsfristen, ggf. 2 Jahre nach § 19 Absatz 5 Hessisches Waldgesetz? Sollte vorsorglich schon jetzt gekündigt werden, um keine Zeit und keine Zukunftsoptionen für die Gemeinde Schmitten zu verlieren?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schreiter  
(Fraktionsvorsitzender)